200. Erläuterung von Glarus zum Mandat, Getreide und Hülsenfrüchte im Kornhaus zu lagern und zu verzollen 1683 Mai 6

Vor Landammann und Rat von Glarus erscheint Hans Tischhauser als Abgeordneter der Landvogtei Werdenberg und berichtet, dass in allen Kirchen kürzlich ein Mandat verlesen wurde, dass die von Werdenberg Getreide und Hülsenfrüchte zum Verkauf in das neu erbaute Kornhaus bringen und verzollen müssen. Glarus erläutert das Mandat: Jeder Müller, Bäcker und andere Haushalte müssen Getreide und Hülsenfrüchte für den eigenen Haushalt bzw. für ihr Gewerbe weder ins Kornhaus liefern noch Zoll bezahlen. Was aber mit Gewinn verkauft wird, muss ins Kornhaus geliefert werden.

Der Aussteller siegelt mit dem Landessekretsiegel.

1. Das Kornhaus wird um das Jahr 1674 gebaut (vgl. dazu die drei Schreiben mit dem Kostenverzeichnis vom 30. Juni 1675: StASG AA 3 A 9-3) und ist später im Besitz der Familie Hilty: 1750 verkauft Landammann David Hilty das von seinem Vater geerbte Kornhaus samt Stall und Garten seinem Bruder Hauptmann Paravizin Hilty für 1000 Gulden (SSRQ SG III/4 228).

Die Erkenntnis von Glarus vom 5. April 1687, dass Kaufmannsgüter und mit Gewinn gekaufte Güter von unden hinuff zu dem Werdenbergischen kornhauß gefüört werden, daß solche von niemandts anderm alß den inwohnern und fuöhrleüthen zu Werdenberg uffgeladen und in Hoolenweg, Trüöbenbach und wohin man sy alß dan witers laßen möchte, mögen gefüört werden, wird bereits am 16. Juni 1687 auf Beschwerden der Rheintaler Faktoren und der Gemeinde Grabs wieder aufgehoben und zur alten Fuhrordnung zurückgekehrt (OGA Grabs O 1687-1).

2. 1771 werden einige Personen gebüsst, da sie den Befehl zur Verwahrung des Korns im Kornhaus missachten (LAGL AG III.2467:008) und 1786 kommt es zum Streit zwischen Paravizin Hilty als Besitzer des Kornhauses und den Kornhändlern in Werdenberg, da sich letztere weigern, auch Hülsenfrüchte, die auf Gewinn verkauft werden, in das Kornhaus zu liefern. Aufgrund der vorliegenden Urkunde von 1683 wird Hilty von Glarus bei seinen Rechten geschützt. Er muss dafür dem Landvogt jährlich zwei Gulden bezahlen (Kopien: LAGL AG III.2401:044, S. 343–345; StASG AA 3 A 8-2-1, S. 19–20; vgl. zu diesem Streit auch LAGL AG III.2467:005; AG III.2467:006; AG III.2467:007).

Wir, landamman unnd ein gantz gesäßner rath zue Glaruß, uhrkhunten hiermit, daß in heüttig, unsrer rahtsversammblung vor unß erschienen der ehrbahre und bescheidne Hanß Tischhauser in nammen und allß ein abgeordneter der gemeinden von unßern lieb- und getreüwen angehörrigen der graffschafft Werdenberg und uns mit gezimmenden respect vortragen und zuovernehmen geben laßen, waß maaßen jüngsthin draußen in allen kirchen ein mandath und gebott auß unserem befälch außgekünth und verläsen worden, in welchem begriffen, daß seye von Werdenberg alleß gemüeß, allß hirsch, korn, bonen, ärbs, haber etc, ohne underscheid in unßer neüwerbauwte kornhauß zuelegen, daselbe keines anderen ohrts allß von daselbsten nachen zuoverkauffen und auch den auferlegten zool darvon abzuestatten verpflichtet sein sollten. Nun erfordere zwahr ihrre höchste schuldigkeit, daß seye unßren satz- und gebotten billicher weiß gehorsammind und denselben sich underwerffind, wann aber seye auch wüßen, daß, wann etwaß besonders und beschwehrliches seye angefallen, wir auf eigentlichen bericht hin die gnaden hand ihnen niemahls entzogen, allß möchten seye unß sehr angelegenlich und in gehorsammer underthänigkeit ersuochen

10

20

25

und bitten (weylen seye sich in gewüßen, uns eroffnenden stucken beschwehrt befindind), wir in diesem fahl etwaß underscheids zue machen und / [fol. 1v] angeregtem mandath und gebott eine etwelche erleütterung zuo geben gnädig geruohen wollten etc.

Wann dann nun solches anbringen wir in mehrerem angehört und verstanden, zuemahlen der sachen beschaffenheit nach nohturfft behertziget, allß geben wir obangezognem, unßrem außgekünten mandath und gebott folgende erleütterung:

Daß ein jeder müller, beckher oder anderer haußhallter in unßer graffschafft Werdenberg daß jehnige korn, haber, erbs, hirsch, bonen oder ander gemüöß, so er zu seinem selbst eignen gewirb oder haußhalltung gebraucht, nit in ernennth unßer kornhaus zuelifferen, weniger zue verzohlen schuldig sein solle, sonder daß ein jeder under ihnnen daselbe auf solche formb und ohne betrug nach belieben kauffen und verkauffen könne und möge.

Waß aber auf den ehrschatz¹ und waß einer in seinem selbst eignen gewirb oder haußhalltung nit verbrauchen thette, verkaufft werden wollte, solle es alleß lauth außgekünten mandats nirgend anderst, dann dem kornhaus einverleibt und von danacher verkaufft und verzolet werden, bey hochster unßer straaff und ungnad.

Und deßen zue wahrem uhrkunth, haben wir unßer gewohnt landtsecret insigel hierunder trucken laßen, auf den 6.ten may anno 1683.

Joh Heinrich Weiß, zue Glaruß landschreiber

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] Urkunth betreffendte den korngwerb [Registraturvermerk auf der Rückseite:] 81ª

original: OGA Grabs O 1683-1; (Doppelblatt); Johann Heinrich Weiss, Landschreiber; Papier, 20.0×33.0 cm; 1 Siegel: 1. Glarus, rund, aufgedrückt, fehlt.

Vidimus: (1786 März 19) LAGL AG III.2467:004; (Doppelblatt); Papier, 24.0 × 34.0 cm; 1 Siegel: 1. Johann Heinrich Zwicky, Landvogt von Werdenberg-Wartau, rund, aufgedrückt, gut erhalten.

Abschrift: (17. Jh.) StASG AA 3 A 8-5; (Doppelblatt); Johann Heinrich Weiss, Landschreiber von Glarus; Papier.

Abschrift: (1786 Dezember 19) LAGL AG III.2401:044, S. 343–345; Buch (938 Seiten, bis Seite 697 beschrieben, 900 bis 936 Formulare und Register) mit Ledereinband; Papier, 25.0 × 36.0 cm.

Abschrift: (1786 Dezember 19) StASG AA 3 B 2, S. 343–345; Buch (940 Seiten) mit kartoniertem Einband mit Stoffüberzug; Papier, 25.5 × 40.0 cm.

35 **Abschrift:** (1786 Dezember 19) StASG AA 3 A 8-2-1, S. 19–21; Fridolin Luchsinger, Landschreiber von Werdenberg; Papier.

- ^a Streichung: 71.
- Hier im Sinne von mehrschatz, d. h. auf Geschäftsgewinn verkaufte Hülsenfrüchte und Getreide.